

# Lohnabrechnung für geringe Arbeitspensen aktualisiert

In Liechtenstein sind grundsätzlich sämtliche Arbeitgeber verpflichtet, die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge wie **AHV-IV-FAK**, ALV, Pensionskasse usw. sowie die Lohnsteuerabzüge abzurechnen und abzuführen. Des Weiteren besteht unter Umständen die Pflicht, eine Nicht- und/oder Betriebsunfallversicherung abzuschliessen, die Hälfte der obligatorischen Krankenpflegeversicherung («Krankenkassenprämie») zu vergüten sowie eine Krankentaggeldversicherung abzuschliessen. Hierbei gelten verschiedene Voraussetzungen. So müssen beispielsweise die **AHV-Beiträge** nur bis 65 Jahre gezahlt werden, eine Nichtbetriebsunfallversicherung ist erst ab acht Stunden Arbeitsleistung pro Woche zwingend abzuschliessen und Pensionskassenbeiträge müssen erst ab 13 920 Franken Jahreseinkommen bezahlt werden. Zudem sind mehrere Behörden bzw. Stellen involviert, was für den Bürger einen hohen Aufwand verursacht.

Wer eine Reinigungsfachkraft oder eine Hilfe für Garten-

arbeiten im Teilzeitpensum angestellt hat, weiss, dass die korrekte Abrechnung der Sozial- und Steuerabgaben nicht ganz einfach ist. Insbesondere bei der Anstellung von nur sehr kleinen Pensen wie beispielsweise einer Reinigungskraft, die nur einen Tag in der Woche beschäftigt wird, erscheint der Aufwand für eine korrekte Abrechnung sehr hoch und kompliziert.

## **Merkblatt und Muster-Lohnabrechnung**

Das Ministerium für Gesellschaft hat in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen bereits in den Vorjahren ein Merkblatt betreffend die Lohnabrechnung bei der Teilzeitarbeit und/oder bei der gelegentlichen Erwerbstätigkeiten ausgearbeitet. Das für das Jahr 2022 aktualisierte Merkblatt ist nun auf der Homepage des Ministeriums für Gesellschaft und Kultur verfügbar. Zudem wird den Bürgern und Bürgerinnen neu ein Muster für eine Lohnabrechnung zur Verfügung gestellt, um die Abrechnung in der Praxis zu erleichtern. *(ikr)*